

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

A) Problem

1. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

1.1 Änderung des Art. 11 BayBGG

Hör- oder sprachbehinderte Eltern von nicht hör- oder sprachbehinderten Kindern haben nach Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule. Als problematisch hat sich allerdings erwiesen, dass die betroffenen Personen bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen keinen entsprechenden Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen haben.

1.2 Änderung des Art. 17 BayBGG

Gem. Art. 17 Abs. 5 Satz 3 ist die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ehrenamtlich tätig und erhält für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Art. 17 Abs. 5 Satz 4). Von verschiedenen Seiten wurde in der Vergangenheit die Hauptamtlichkeit der oder des Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung gefordert. Der im Laufe der Jahre stark gewachsene Aufgabenbereich und auch die Etablierung der oder des Behindertenbeauftragten in der Behindertenpolitik rechtfertigen mittlerweile eine Ausübung der Tätigkeit im Hauptamt. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist im Hinblick auf den Vertrauensschutz erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode möglich.

2. Bayerische Kommunikationshilfenverordnung

Die Aufwendungen für eine notwendige Kommunikationshilfe werden mit bis zu 75 v. H. der nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) für Dolmetscher geltenden Sätze erstattet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule, Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV). In anderen Ländern und anderen Rechtsgebieten (z.B. SGB X) werden die Aufwendungen mit dem vollen im JVEG geltenden Betrag erstattet.

B) Lösung**1. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung****1.1 Änderung des Art. 11 BayBGG und der BayKHV**

Das BayBGG und die BayKHV werden dahingehend geändert, dass ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen auch bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen besteht.

1.2 Änderung Art. 17 BayBGG

In Art. 17 Abs. 5 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. Damit besteht die Möglichkeit, die Tätigkeit der oder des Behindertenbeauftragten alternativ zum Ehrenamt im Hauptamt auszuüben.

2. Bayerische Kommunikationshilfenverordnung

Die BayKHV wird dahingehend geändert, dass ein Anspruch auf Kommunikationshilfen auch bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen besteht. Ferner wird in der BayKHV geregelt, dass die Aufwendungen für Kommunikationshilfen in voller Höhe nach dem JVEG erstattet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Gesamtkosten****1.1 Art. 11 BayBGG und BayKHV**

Die Staatsregierung schätzt die durch die Anhebung des Erstattungssatzes für notwendige Kommunikationshilfen entstehenden Mehrkosten für Staat, Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung auf ca. 240.000 Euro im Jahr zuzüglich Fahrtkosten. Diese Kostenschätzung geht von einer Kostenerstattung für jeweils zwei Behördenbesuche pro Jahr für alle 8.000 in Bayern lebenden Gehörlosen bei einem Stundensatz von 55 Euro (bisher 41,25 Euro) aus ($2 \times 8000 \times 55 \text{ Euro} = 880.000 \text{ Euro}$, abzüglich des in der bisherigen Kostenschätzung zur BayKHV veranschlagten Betrags von 640.000 Euro verbleiben 240.000 Euro).

Für die Gebärdensprachdolmetscher-Einsätze bei der Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, für die die Bezirke zuständig sind, werden die Kosten auf 46.750 Euro im Jahr zuzüglich Fahrtkosten geschätzt. Nach Berechnungen des Gehörlosenverbandes München und Umland kommen für ganz Bayern rd. 250 Elternpaare mit 425 Kindern als Betroffene in Frage. Bei einem angenommenen Bedarf von durchschnittlich zwei Stunden für Gebärdensprachdolmetschereinsätze je Kind ergibt sich somit eine Kostenschätzung von $425 \times 55 \text{ Euro} \times 2 = 46.750 \text{ Euro}$ pro Jahr.

1.2 Art. 17 BayBGG (Hauptamt der oder des Behindertenbeauftragten)

Die Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden. Sie sind abhängig von der Ausgestaltung der Stelle, die der Landtag im Haushaltsgesetz 2013/2014 festschreibt. Dazu sind 35.000 Euro für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen, anzusetzen (vgl. Art. 17 Abs. 5 Satz 2 BayBGG), z.B. für Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen.

2. Kosten für den Staat

2.1 Art. 11 BayBGG und BayKHV

Die Kosten werden auf 50 v. H. der Gesamtkosten, die durch die Anhebung des Erstattungssatzes für notwendige Kommunikationshilfen entstehen, wie unter 1. dargestellt, geschätzt. Das sind 120.000 Euro zuzüglich Fahrtkosten.

2.2 Art. 17 BayBGG (Hauptamt der oder des Behindertenbeauftragten)

Die Kosten sind abhängig von der Ausgestaltung, siehe oben Nr. 1.2.

3. Kosten für die Kommunen

3.1 Art. 11 BayBGG und BayKHV

Es wird davon ausgegangen, dass auf die Kommunen 50 v. H. der geschätzten Gesamtkosten, die durch die Anhebung des Erstattungssatzes für notwendige Kommunikationshilfen entstehen, (120.000 Euro zuzüglich Fahrtkosten) entfallen. Hinzu kommen für die Bezirke die Kosten für die Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Pflegestellen von rund 46.750 Euro.

Zwar liegt Konnexität vor, da die Voraussetzungen des Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) gegeben sind. Jedoch liegt die Mehrbelastung der Kommunen mit geschätzten 120.000 Euro zuzüglich Fahrtkosten und die Mehrbelastung der Bezirke mit geschätzten 46.750 Euro zuzüglich Fahrtkosten unter der bei der Festlegung eines ausgleichenden Betrags heranzuziehenden Wesentlichkeitsschwelle. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der Revisionsklausel Nr. 2.5.3. der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 (GVBl S. 218, BayRS 1102-11-S).

3.2 Art. 17 BayBGG (Hauptamt der oder des Behindertenbeauftragten)

Keine

4. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

§ 1 Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.
2. Art. 17 Abs. 5 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2 Änderung der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

Die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung - BayKHV) vom 24. Juli 2006 (GVBl S. 432, BayRS 805-9-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Schule“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Schulen“ die Worte „Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit bis zu 75 v. H.“ durch die Worte „in Höhe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.

§ 3 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. November 2013 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) ist seit 1. August 2003 in Kraft. Es enthält die für die Behindertenpolitik grundlegenden Prinzipien zur Gleichstellung und sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderung und ermöglicht eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung. Es berücksichtigt die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention - UN-BRK -). Das Gesetz lehnt sich in seinen Definitionen und in vielen Regelungsbereichen, wie auch die übrigen Landesgleichstellungsgesetze, an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes an.

Das BayBGG und in der Folge auch die Bayerische Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV) werden in folgenden Punkten geändert:

- Im BayBGG werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Behindertenbeauftragten geschaffen. Diese Änderung tritt mit Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft.
- Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen wird erweitert auf die Kommunikation gehörloser Eltern hörender Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.
- Die Aufwendungen für Kommunikationshilfen werden in voller Höhe nach dem im JVEG geltenden Betrag erstattet.

Die Änderungen der BayKHV halten sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage nach Art. 11 Abs. 2 BayBGG. Die Verbindung dieser Ordnungsänderung mit der Änderung des BayBGG ist notwendig, damit es zu keinem Widerspruch zwischen BayKHV und BayBGG kommt. Diese Änderungen treten bereits mit Verkündung in Kraft.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des BayBGG und der BayKHV können nur durch Gesetz erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1:*****Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes*****Zu § 1 Nr. 1**

Seit Bestehen des Gesetzes wird von Betroffenen und Verbänden die Ungleichbehandlung bei der Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen hör- oder sprachbehinderter Eltern hörender Kinder mit der Schule und mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen beklagt. Dieser Personenkreis hatte bisher bereits einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Kommunikationshilfen mit der Schule. Um diese Ungleichbehandlung abzustellen wird der Anspruch künftig auf die Erstattung der Kommunikationshilfen bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erweitert.

Zu § 1 Nr. 2

Die Hauptamtlichkeit der oder des Behindertenbeauftragten wurde wiederholt von verschiedenen Seiten gefordert. Eine Änderung des Status während der laufenden Legislaturperiode wurde bisher abgelehnt, da dies Vertrauensschutzfragen aufwirft. Die Bewerberauswahl fand damals unter der Voraussetzung der Ehrenamtlichkeit statt, was einige Bewerber zum Verzicht auf eine Weiterführung des Bewerbungsverfahrens veranlasst hat.

Der im Laufe der Jahre stark gewachsene Aufgabenbereich und die Etablierung der oder des Behindertenbeauftragten in der Behindertenpolitik rechtfertigen mittlerweile eine Ausübung der Tätigkeit im Hauptamt. Die oder der Behindertenbeauftragte ist ressortübergreifend tätig und berät die Staatsregierung in allen behindertenpolitisch relevanten Belangen. Mit der Umsetzung der UN-BRK ist darüber hinaus ein neuer Aufgabenschwerpunkt hinzugekommen.

Zu § 2:***Änderung der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung*****Zu § 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4. b)**

Mit Erweiterung der Kostenerstattung von Kommunikationshilfen bei der Kommunikation gehörloser Eltern hörender Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird eine Ungleichbehandlung des selben Personenkreises bei der Kommunikation mit der Schule und Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen aufgehoben.

Zu § 2 Nr. 4. a)

Die Erhöhung ist notwendig und angemessen. Auch bei der Erstattung von Kommunikationshilfen nach den Sozialgesetzbüchern wird das JVEG angewendet. Ein sachlicher Differenzierungsgrund besteht nicht.